



## Steuervereinfachungsgesetz 2011 – die wichtigsten Änderungen

Nach langer Diskussion hat nunmehr auch der Bundesrat dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt, die wichtigsten Neuerungen haben wir für Sie zusammengefasst:

**Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt von derzeit EUR 920 auf dann EUR 1.000; dies gilt rückwirkend bereits für 2011. Um eine Korrektur der bereits erstellten Lohnabrechnungen zu vermeiden, erfolgt die gesamte Berücksichtigung für 2011 in der Lohnabrechnung für den Dezember 2011.

**Kinderbetreuungskosten:** Die Kosten für die Betreuung von Kindern werden bisher in Abhängigkeit davon steuerlich berücksichtigt, ob diese beruflich bedingt oder privat veranlasst sind. Zukünftig fällt diese Unterscheidung weg, Steuervorteile sind damit für mehr Steuerpflichtige möglich.

**Entfernungspauschale.** Wer für den täglichen Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und den eigenen Pkw benutzt, muss die Kosten zukünftig nicht mehr einzeln belegen. Das Finanzamt vergleicht künftig nur noch die Jahreskosten, die Angabe- und Nachweispflichten in der Steuererklärung werden deutlich vereinfacht.

**Volljährige Kinder:** Bei Kindergeldanträgen an die Familienkasse und auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung mussten Einkünfte und Bezüge der Kinder aufwendig und detailliert aufgeschlüsselt werden. Die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 entfällt zukünftig vollständig. Es wird damit unterstellt, dass bei Kindern in Ausbildung weiterhin Unterhaltsbedarf besteht. Erst nach Ablauf der ersten Berufsausbildung des Kindes wird – widerlegbar – unterstellt, dass das Kind sich selbst unterhalten kann und damit bei den Eltern nicht mehr zu berücksichtigen ist (z.B. bei weiterer Berufsausbildung und nur untergeordneter Erwerbstätigkeit von weniger als 20 Wochenstunden).

**Verbilligte Vermietung:** Bei verbilligter Vermietung einer Wohnung (häufig zwischen nahen Angehörigen) ist zukünftig nur noch die Grenze von mindestens 66% der ortsüblichen Miete zu beachten. Liegt die Miete über dieser Grenze, gilt die Vermietung zukünftig als vollentgeltlich und ermöglicht den vollen Werbungskostenabzug, ansonsten nur anteilig. Eine Totalüberschussprognose entfällt. **Achtung:** Auch bereits bestehende Mietverhältnisse sind zukünftig nach dieser Regelung zu beurteilen!

**Betriebsaufgabe bzw. –verpachtung:** Bei einer Betriebsunterbrechung oder einer Betriebsverpachtung im Ganzen gilt der Betrieb bis zu einer ausdrücklichen Aufgabeerklärung als fortgeführt. Die Neuregelung gilt ab dem 4.11.2011 und trägt zu mehr Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen bei.

**Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft:** Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft werden durch das Finanzamt Gebühren erhoben, die sich nach dem Gegenstandswert bemessen. Diese Gebührenpflicht wird auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt. Für „Bagatellfälle“ bis zu einem Gegenstandswert von weniger als EUR 10.000 (ebenso solche bei denen kein Gegenstandswert bestimmbar ist und die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden beträgt) wird keine Gebühr mehr erhoben (gilt für alle neuen Anträge, die nach dem 4.11.2011 beim Finanzamt eingehen).

Die **Neuregelungen** treten – mit den angesprochenen Ausnahmen – zum **1.1.2012 in Kraft**.

**Einkommensteuererklärungen alle zwei Jahre:** Diese Regelung wurde im Vermittlungsausschuss gestrichen, eine wahlweise Abgabe von Steuererklärungen im nur noch zweijährigen Rhythmus gibt es also weiterhin nicht.

Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gut und gerne.